

§§ 267 ff., 16, 22, 23 – Fahrt mit gefälschter TÜV-Plakette ohne Eintragung des Prüfvermerks in Zulassungsbescheinigung Teil I als strafloses Wahndelikt

BayObLG, Beschl. v. 20.1.2020 – 207 StRR 2737/19 = BeckRS 2020, 257

I. Sachverhalt (verkürzt)

A kaufte einen Pkw mit litauischem Kennzeichen. Hierbei stellte er fest, dass auf beiden Kennzeichen deutsche Prüfplaketten für Hauptuntersuchungen (§ 29 StVZO) angebracht waren, die gefälscht waren. In Kenntnis dieses Umstands und der Weiterverwendung der Plaketten wollte A vorspiegeln, dass zum Zeitpunkt der HU das Fahrzeug vorschriftsgemäß war und eine HU in Dtl. stattgefunden hätte. Das AG hat A wegen Kennzeichenmissbrauchs (§ 22 I Nr. 3 StVG) verurteilt, das LG im Berufungsrechtszug wegen vollendeter Urkundenfälschung. Auf seine Revision hin hat das OLG München dieses Urteil aufgehoben und zurückverwiesen, woraufhin ihn das LG im zweiten Rechtsgang nunmehr wegen versuchter Urkundenfälschung verurteilt hat. Auch dieses Urteil hat das (unterdessen reaktivierte) BayObLG aufgehoben und A wegen eines straflosen Wahndelikts rechtskräftig freigesprochen.

II. Entscheidungsgründe

Nach dem BayObLG lag im vorliegenden Fall schon keine (unechte) Urkunde vor, die A gebraucht haben könnte. Bei der Prüfung der drei objektiven Merkmale des Urkundenbegriffs vermisste es bereits die Garantiefunktion der TÜV-Plakette. Die Prüfplakette stelle nur in Verbindung mit einer korrespondierenden Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I eine Urkunde dar, da erst durch diese Eintragung derjenige, der sie erteilt hat, ersichtlich ist (§ 29 VI Nr. 1 a StVZO). Die Prüfplakette alleine bescheinige zwar, dass das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner letzten HU für vorschriftsmäßig befunden worden ist (§ 29 III StVZO) – den Aussteller lässt sie allerdings nicht erkennen. Das LG stellte fest, dass die zugehörige Zulassungsbescheinigung Teil I keine entsprechende „gefälschte“ Eintragung enthielt.

Einen untauglichen Versuch lehnte das BayObLG mit der Begründung ab, dass A sich nicht über tatsächliche Verhältnisse irrte (umgekehrter Tatbestandsirrtum). Wenn A irrtümlich angenommen hätte, die Zulassungsbescheinigung Teil I wäre ebenso gefälscht wie die Prüfplakette, läge unzweifelhaft eine versuchte Urkundenfälschung vor. Nach den Feststellungen des LG irrte A aber vielmehr über die rechtliche Bewertung. A sei davon ausgegangen, dass die Plaketten den Eindruck erwecken, sie seien vom TÜV angebracht worden und eine Prüfung durch dessen Mitarbeiter sei erfolgt. Entgegen der Vorstellung des A erweckten die Plaketten jedoch nicht den Eindruck, von einem Mitarbeiter des TÜV angebracht worden zu sein, sondern ließen keinen Aussteller erkennen. Damit unterlag A keinem tatsächlichen Irrtum. Vielmehr bewertete er seine Handlung rechtlich irrig dahingehend, dass er über den Aussteller getäuscht habe (strafloses Wahndelikt).

III. Problemstandort

Der Beschluss findet Beachtung bei der Prüfung der Urkundenqualität von TÜV-Plaketten als Beweiszeichen. Entscheidend ist die Frage hinsichtlich der Garantiefunktion, ob durch das Gebrauchen einer gefälschten TÜV-Plakette auch ohne Eintragung im „Schein“ die Möglichkeit geschaffen wird, den TÜV als Aussteller erkennbar zu machen oder eben erst durch eine korrespondierende Eintragung.